

Kreistagsdrucksache Nr. 020/19

AZ. 11/960.41

Anlage:1

Tagesordnungspunkt

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Beschluss am 20.02.2019

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung gehört die Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises dienen, zu den Dienstaufgaben des Landrats. Über deren Annahme oder Vermittlung entscheidet der Kreistag.

Die Wertgrenzen für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch den Kreistag und seine Ausschüsse sind in §§ 3 Abs.2 Ziff. 41 und 5 Abs. 3 Ziff. 19 der Hauptsatzung geregelt. Danach entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall der jeweils zuständige Ausschuss; oberhalb dieser Wertgrenze der Kreistag. Über Kleinspenden bis zum Wert von 100 € entscheiden die Ausschüsse periodisch oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal. Zur weiteren Begründung des Regelungsbedarfs wird auf die Kreistagsdrucksache Nr. 169/06 verwiesen.

Die seit der letzten Beschlussfassung erworbenen oder angebotenen Zuwendungen sind in der Anlage zusammengefasst dargestellt unter Nennung des jeweiligen Spenders, des Werts, des Zwecks, der Zuwendungsbedingungen sowie der früheren, jetzigen und ggf. zu erwartenden künftigen Beziehungen zwischen dem Landratsamt und dem Spender.

Finanzielle Auswirkungen:

Spende aus dem Nachlass Sengle

Die Annahme der Schenkung der insgesamt rd. 500 Bücher aus dem Nachlass von Alfred Sengle ist eine hervorragende Ergänzung für die Bibliothek des Kreisarchivs. Viele Bücher können auch für die Ausbildung der Jugend-Guides verwendet werden

Es entstehen dem Landkreis Tübingen durch die Spendenannahme weder Kosten noch Verpflichtungen gegenüber dem Schenker.

Spenden für das Projekt „Lernfabrik 4.0“ an die beruflichen Schulen im Landkreis Tübingen

Die Geldspenden sind Teil der vom Wirtschaftsministerium geforderten substantiellen Beteiligung der Wirtschaft am Projekt „Lernfabrik 4.0“. Ohne diese finanzielle Beteiligung der Wirtschaft würde der Landkreis Tübingen keine Landesfördergelder erhalten.

Spende an die Gewerbliche Schule Tübingen

Die Annahme der Sachspende von Kleinmotoren als Unterrichtsmaterial für den KFZ- Bereich der Schule entlastet das Budget der Abt. Kreisschulen und Liegenschaften bei der Produktgruppe 2130-1 - Berufsbildende Schulen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nr. 14) über den Spendenwert von rd. 5.000 €.